

## Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten

### TOP 4.5 Änderung der Finanzsatzung

#### Sachlage:

Vor Erstellung unserer neuen Finanzsatzung gab es keine pflichtmäßige Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage. Sie war flächendeckend zu niedrig. Deshalb wurde in die Finanzsatzung eine pflichtmäßige Zuführung in Höhe von 5 % der Verteilsumme der Kirchengemeinden aufgenommen, die nach Gemeindegliederzahl verteilt in die Rücklagen der Gemeinden eingestellt werden sollte.

Diese pflichtmäßige Zuführung ist für alle Gemeinden im Kirchenkreis wesentlich kleiner als die nach FiVO wünschenswerte Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage. Sie wird auf Beschluss des Kreissynodalvorstandes nicht *zusätzlich* in die Rücklage eingestellt, sondern mit den Zuführungen der Gemeinden zur Rücklage verrechnet.

Ohne die Zuweisung aus der Finanzsatzung wird die gleiche Summe den Gemeinden ohne Zweckbindung zur Verfügung gestellt, steht also ebenfalls zur Verrechnung zur Verfügung.

Direkte Konsequenzen für die Höhe der Zuweisung entstehen nicht, ebenso bleiben die Mittel den Gemeinden in gleicher Höhe erhalten. Der entsprechende Absatz kann aus der Finanzsatzung getilgt werden.

Finanzausschuss und Kreissynodalvorstand empfehlen der Kreissynode die Zustimmung.

#### Beschlussvorschlag:

Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten beschließt die Zweite Satzung zur Änderung der Finanzsatzung des Evangelischen Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten wie vorlegt.

*Gladbeck, 17. Oktober 2024*

*Der Kreissynodalvorstand*

#### Anlagen:

- Urkunde
- Synopse

**Zweite Satzung**  
**zur Änderung der Finanzsatzung Evangelischen Kirchenkreises**  
**Gladbeck-Bottrop-Dorsten**  
**Vom 29. November 2024**

Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten hat die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Änderung**

Die Finanzsatzung des Evangelischen Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten vom 30. Juni 2018 (KABl. 2018 S. 223), zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Finanzsatzung des Evangelischen Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten (KABl. 2022 I Nr. 64 S. 162) wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„1 Als Vorwegabzug aus der Zuweisung nach Absatz 1 werden die Pfarrbesoldungspauschalen für die Pfarrstellen der Kirchengemeinden und Personalkosten in Interprofessionellen Pastoralteams in Kirchengemeinden abzüglich Erstattungen finanziert. 2 Diese Mittel werden in die Finanzausgleichskasse eingestellt.“

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen am 1. März 2025 in Kraft.

Bottrop, 29. November 2024

**Evangelischer Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten**  
**Der Kreissynodalvorstand**

(L. S.)

Riesenberg, Superintendent

Dr. Hubbertz, Assessor

## Synopse

Finanzsatzung alt	Finanzsatzung neu	Kommentar
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Zuweisung an die Kirchengemeinden</b></p> <p>( 1 ) Aus der Verteilsumme nach § 1 Absatz 4 wird für die Kirchengemeinden eine Zuweisung in Höhe von 81 % bereitgestellt.</p> <p>( 2 ) <sup>1</sup> Als Vorwegabzüge aus der Zuweisung nach Absatz 1 werden die folgenden Aufgaben finanziert:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. die Pfarrbesoldungspauschalen für die Pfarrstellen der Kirchengemeinden und Personalkosten in Interprofessionellen Pastoralteams in Kirchengemeinden abzüglich Erstattungen. <sup>2</sup> Diese Mittel werden in die Finanzausgleichskasse eingestellt,</li><li>b. 5 % aus der Zuweisung nach Absatz 1 für die Erhaltung der Grundstücke, Gebäude und Anlagen der Kirchengemeinden. <sup>3</sup> Diese Mittel werden in die Substanzerhaltungsrücklage der jeweiligen Kirchengemeinde eingestellt.</li></ul> <p style="text-align: center;"><i>Ab hier unverändert.</i></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Zuweisung an die Kirchengemeinden</b></p> <p>( 1 ) Aus der Verteilsumme nach § 1 Absatz 4 wird für die Kirchengemeinden eine Zuweisung in Höhe von 81 % bereitgestellt.</p> <p>( 2 ) <sup>1</sup> Als <b>Vorwegabzug</b> aus der Zuweisung nach Absatz 1 werden die <del>folgenden Aufgaben</del> Pfarrbesoldungspauschalen für die Pfarrstellen der Kirchengemeinden und Personalkosten in Interprofessionellen Pastoralteams in Kirchengemeinden abzüglich Erstattungen <b>finanziert</b>. <sup>2</sup> Diese Mittel werden in die Finanzausgleichskasse eingestellt.</p> <p style="text-align: center;"><del>a. 5 % aus der Zuweisung nach Absatz 1 für die Erhaltung der Grundstücke, Gebäude und Anlagen der Kirchengemeinden. <sup>3</sup> Diese Mittel werden in die Substanzerhaltungsrücklage der jeweiligen Kirchengemeinde eingestellt.</del></p> <p style="text-align: center;"><i>Ab hier unverändert.</i></p>	<p>Absatz 2 Buchst. b wird getilgt.</p> <p>Buchst. a kann deshalb mit notwendigen grammatischen Korrekturen direkt an Satz 1 angeschlossen werden.</p>